

Haushaltssatzung der Stadt Würselen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015, hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan 2017 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 109.165.400 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 109.129.200 €

im Finanzplan 2017 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 105.491.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 101.928.700 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 29.201.600 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 31.840.000 €

§ 2

Die Festsetzung der Aufnahme von Krediten für Investitionen wird für das **Haushaltsjahr 2017** auf festgesetzt. 12.528.400 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das **Haushaltsjahr 2016** auf festgesetzt. 30.990.400 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das **Haushaltsjahr 2017** auf festgesetzt. 0 €

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das **Haushaltsjahr 2017** auf festgesetzt. 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das **Haushaltsjahr 2017** auf festgesetzt. 65.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2017** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 437 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 575 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

§ 8

Die im Stellenplan im Teil A (Beamtenstellen) angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) gelten mit der Maßgabe, dass bei Freiwerden jeder zweiten Stelle der betroffenen Besoldungsgruppe diese Stellen in Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt werden.

§ 9 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung gilt entsprechend.

Die im Stellenplan im Teil B (Beschäftigte) angebrachten kw-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Rechtsfolge, dass nach Freiwerden dieser Stellen eine Neubesetzung nicht mehr erfolgt.

Gemäß § 3 Landesbesoldungsgesetz können Beamte mit 3-monatiger Rückwirkung in eine höhere Planstelle eingewiesen werden.

Alle Stellen bzw. Dienstposten können, unabhängig von ihrer Ausweisung im Stellenplan, mit Beschäftigten bzw. Beamten besetzt werden. Eine doppelte Ausweisung im Stellenplan ist nicht notwendig.

